

Muster Geschäftsordnung für eine Klassenelternschaft

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Die Klassenelternschaft besteht aus den Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen für jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.

Die Klassenelternschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

§ 2 Aufgaben

Die Klassenelternschaft berät über alle die Klasse betreffenden Probleme und bereitet Entscheidungen vor. Insbesondere obliegt ihr die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Vertreters der Eltern in der Klassenkonferenz, des Stellvertreters der Eltern in der Klassenkonferenz

§ 3 Sitzungen

Die Klassenelternschaft tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder der Klassenlehrer es verlangt. Auf Einladung nehmen an den Sitzungen teil: in der Klasse unterrichtende Lehrer, der Schulleiter, Vertreter der Klassenschülerschaft.

§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehört insbesondere die Vorbereitung der Versammlung der Klassenelternschaft, die rechtzeitige Versendung der Einladungen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung (10-Tage-Frist), die Leitung der Versammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Klassenelternschaft, die regelmäßige Information des Stellvertreters, der Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen sowie der übrigen Klassenelternschaft.

Der Vorsitzende führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnung) werden sofort (außerhalb der Rednerliste) entschieden; eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Vertagung des Verhandlungsgegenstandes, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte, Unterbrechung der Sitzung.

§ 5 Beschlussfassung

Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6 Protokoll

Über jede Versammlung der Klassenelternschaft ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Die Klassenelternschaft benennt einen Protokollanten.

§ 7 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Mehrheit der Stimmberechtigten der Klassenelternschaft möglich.